

Stiftungen

In Deutschland existieren nach der Statistik des Bundesverband Deutscher Stiftungen (www.stiftungen.org) mehr als 23.000 rechtsfähige Stiftungen.

Der Begriff der Stiftung bezeichnet einerseits den Vorgang, der eine Vermögensmasse für einen bestimmten vom Stifter festgelegten Zweck widmet. Mit dem Begriff der Stiftung wird aber auch die Einrichtung bezeichnet, die die Aufgabe hat, den vom Stifter festgelegten Zweck mit Hilfe des dazu gewidmeten Vermögens dauernd zu fördern. Eine eigene gesetzliche Definition des Stiftungsbegriffs enthält das Bürgerliche Gesetzbuch nicht, auch die Stiftungsgesetze der Länder setzen den Begriff voraus.

Der Stifter schafft eine rechtsfähige Organisation (Stiftung), die die Aufgabe hat, mit Hilfe des der Stiftung gewidmeten Vermögens den festgelegten Stiftungszweck dauernd zu verfolgen. Stiftungszweck, Stiftungsvermögen und Stiftungsorganisation sind demnach die wesentlichen Elemente der Stiftung.

Im Stiftungszweck konkretisiert sich der Wille des Stifters. Der Stiftungszweck ist die Leitlinie für die künftige Stiftungstätigkeit und ist nach Anerkennung der Stiftung der weiteren Verfügung des Stifters und dem Zugriff der Stiftungsorgane entzogen. Eine Zweckänderung ist nur noch unter engen Voraussetzungen mit staatlicher Genehmigung zulässig. Deshalb ist es wichtig, den Stiftungszweck von Anfang an so festzulegen, dass er gegenüber einem Wandel der Verhältnisse eine gewisse Beständigkeit erwarten lässt.

Eine Stiftung ohne Vermögen ist nicht anerkennungsfähig. Das Stiftungsvermögen muss ausreichend sein, um den Stiftungszweck nachhaltig verwirklichen zu können. Der Grundsatz der Vermögenserhaltung ist Bestandteil aller Stiftungsgesetze.

Die Stiftungsorganisation bestimmt sich in erster Linie nach der Satzung. Die Satzung ist quasi die Verfassung der Stiftung.

Es gibt privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und öffentliche Stiftungen. Den privatrechtlichen Stiftungen unterfallen insbesondere die Familienstiftung und die Unternehmensstiftung. Die Familienstiftung ist eine Stiftung, die ihrem Zweck nach überwiegend dem Interesse einer oder mehrerer bestimmter Familien dient. In der Regel geht es um die Versorgung oder Förderung des Stifters und seiner Familie. Eine Besonderheit der Familienstiftung ist, dass sie nicht in gleichem Maße wie andere Stiftungen der staatlichen Aufsicht unterliegt und es für sie bspw. auch im Steuerrecht spezielle Regelungen gibt.

Die gemeinnützige Stiftung ist ein Unterfall der steuerbegünstigten Stiftungen. Steuerbegünstigt ist neben der Verfolgung gemeinnütziger auch die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Das Stiftungszivilrecht regelt die Entstehung und Verfassung der rechtsfähigen Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Landesbehörde erforderlich, § 80 BGB. Das Stiftungsgeschäft ist die Grundlage der Stiftungsorganisation. Die staatliche Anerkennung verschafft der Organisation Rechtsfähigkeit.

Aktuell läuft das Gesetzgebungsverfahren zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt zwischenzeitlich dem Bundesrat zur Stellungnahme vor. Ziel der **Reform** ist es, dass bislang in den 16 Landesstiftungsgesetzen geregelte Stiftungsrecht zu vereinheitlichen und abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln. Die Neuregelung soll im Wesentlichen zum 01.07.2022 in Kraft treten. Sie wird ausdrücklich auch auf alle bereits bestehenden Stiftungen anzuwenden sein. Damit soll den Stiftungen „ausreichend Zeit“ zu einer etwaigen Anpassung ihrer Satzung gegeben werden. Mit Wirkung zum 01.01.2026 soll außerdem ein öffentliches Stiftungsregister geschaffen werden, in dem sich alle Stiftungen anmelden und umfangreiche Informationen einschließlich ihrer Satzung hinterlegen müssen. Damit soll die „*Transparenz über Stiftungen*“ verbessert werden.

Die wichtigste Neuregelung betrifft wohl eine grundlegende gesetzliche Ordnung des Stiftungsvermögens und seiner Verwaltung. Man will zwei Vermögensmassen unterscheiden: Das Grundstockvermögen, das ungeschmälert zu erhalten ist, und das sonstige Vermögen, das unmittelbar für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden kann, soll oder muss.

Von den zuständigen Stiftungsorganen soll verlangt werden können, „*das Vermögen als Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks so zu verwalten, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Nutzungen aus dem Vermögen sowohl gegenwärtig als auch langfristig gewährleistet wird*“. Es können sich außerdem unterschiedliche Anforderungen an die Vermögensverwaltung ergeben, die abhängig sind vom Stiftungszweck, der Art und dem Umfang des Grundstockvermögens und der konkreten Nutzung für den Stiftungszweck. Auch die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung für Geschäftsführer und Vorstände durch Satzungsregelung soll Gegenstand sein, sodass sicher auch viele bereits bestehende Stiftungen hinsichtlich ihrer Satzung und einer etwaigen Satzungsanpassung Beratungsbedarf haben werden.